

## **Abschaffung von Steuerprivilegien Umzug nach Schaffhausen**

Zürich, 17. Januar 2018

### **1. Einleitung – privilegierter Status einer gemischten Gesellschaft**

In der Schweiz kann eine Gesellschaft derzeit privilegiert als gemischte Gesellschaft besteuert werden, wenn ihre Erträge und Aufwendungen überwiegend auslandsbezogen sind. Die spezifischen Kriterien zur Erfüllung des privilegierten Status einer gemischten Gesellschaft können von Kanton zu Kanton variieren. Werden gemäss den Abschlüssen mindestens 80% der Einnahmen und Ausgaben des Schweizer Unternehmens mit ausländischen Kunden/Lieferanten erwirtschaftet, wird in der Regel der privilegierte gemischte Gesellschaftsstatus gewährt.

Unter dem privilegierten gemischten Gesellschaftsstatus unterliegen die Nettoerträge von Schweizer Gegenparteien (<20%) den ordentlichen Gewinnsteuersätzen. Das Nettoeinkommen aus Umsätzen mit ausländischen Gegenparteien unterliegt für Bundessteuerzwecke der ordentlichen Gewinnbesteuerung, für Kantons- und Gemeindesteuerzwecke wird nur eine bestimmte Quote des Nettoeinkommens (i.d.R. 2,5% - 20%, abhängig vom Kanton) besteuert, was zu einer effektiven Gewinnbesteuerung von rund 9% bis 12% führt (Gewinnsteuersätze in der Schweiz sind abhängig vom Standort des Unternehmens).

### **2. Abschaffung des privilegierten Status der gemischten Gesellschaft**

Der privilegierte Status der gemischten Gesellschaft wird aufgrund internationalen Drucks abgeschafft. Es wird erwartet, dass dies ab dem 1. Januar 2020 oder 1. Januar 2021 geschehen wird. Voraussichtlich wird eine Übergangsregelung vorgesehen, die eine gleichwertige Besteuerung für 5 bis 10 Jahre ermöglicht. Die Besonderheiten hängen vom jeweiligen Kanton ab.

Gesellschaften, welche bisher privilegiert besteuert wurden, unterliegen nach Abschaffung des Steuerprivilegs den ordentlichen Gewinnsteuersätzen (anstelle der privilegierten effektiven Gewinnsteuersätzen von derzeit rund 9% bis 12% - siehe oben). Um damit einhergehende Abwanderungen ins Ausland zu vermeiden, haben verschiedene Kantone angekündigt, ihre Gewinnsteuersätze deutlich zu senken.

Aus diesem Grund ist es wichtig, dass Unternehmen, die jetzt als gemischte Gesellschaft besteuert werden, ihre steuerliche Situation vor der Abschaffung des Privilegs planen und einen Umzug in einen anderen Kanton bzw. eine andere Gemeinde mit zu erwartenden niedrigen Gewinnsteuersätzen in Erwägung ziehen. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über ausgewählte Kantone und die in diesem Kanton aktuellen sowie zu erwartenden effektiven Gewinnsteuersätze (CIT-Sätze):

	<b>Aktuelle gewöhnliche CIT-Sätze</b>	<b>Erwartete CIT-Sätze</b>
Bern	21.6%	16.4 - 17.7%
Genf	24.2%	13.5%
Luzern	12.5%	Keine Reduktion
<b>Schaffhausen</b>	<b>16.0%</b>	<b>12 – 12.5%</b>
Schwyz (Wollerau)	12.5%	ausstehend
St Gallen	17.4%	14.0%
Thurgau	16.4%	13.0%
Zug	14.6%	+/- 12.0%
Zürich	21.2%	18.2%

Die obige Tabelle zeigt, dass die Schweiz auch nach der Abschaffung des privilegierten Status für gemischte Gesellschaften sehr wettbewerbsfähige Gewinnsteuersätze anbieten wird.

Innerhalb der Schweiz dürfte Schaffhausen nach der Abschaffung des privilegierten Status einen der niedrigsten Gewinnsteuersätze in der Schweiz haben. Eine Verlagerung einer gemischten Gesellschaft vom bisherigen Domizil nach Schaffhausen vor der Abschaffung des privilegierten gemischten Steuerstatus kann daher aus steuerlicher Sicht sehr vorteilhaft sein.

### **3. Holding- und Domizilgesellschaften**

Für diese ebenfalls privilegierten Formen gelten die Ausführungen unter Ziffer 2. sinngemäss.

Der Umzug eines Unternehmens innerhalb der Schweiz ist grundsätzlich ohne steuerliche Folgen möglich. Bitte beachten Sie, dass auch in der Schweiz die OECD-Grundsätze zur Anwendung gelangen (als Steuerdomizil gilt der Ort der effektiven Verwaltung).

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße,

Tax Partner AG

Stephan Pfenninger / Tom Lawson